

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 8. Jänner 2019
GZ 303.043/001-P1-3/18

Krebsstatistikverordnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. November 2018, GZ: BMASGK-91692/0006-IX/A/2/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH nimmt die gegenständliche Begutachtung zum Anlass, um auf seine Empfehlung im Bericht „Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten“ (Reihe Bund 2014/7, TZ 27) hinzuweisen. Im Hinblick darauf, dass Krebserkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Österreich darstellen und unter Hinweis auf den vom damaligen BMG selbst identifizierten dringenden Handlungsbedarf im Bereich der onkologischen Versorgung sowie zur Entsprechung internationaler und europäischer Vorgaben empfahl der RH dem damaligen BMG, die Entwicklung des Nationalen Krebsprogramms für Österreich zügig voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wäre auch der Thematik Verlaufsregister bzw. klinisches Krebsregister ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Das 2014 veröffentlichte Krebsrahmenprogramm Österreich nannte als operative Ziele u.a. „Erweitern des epidemiologischen Registers um entitätsspezifische klinische Merkmale“ und „Entwickeln von einem krankheitsbezogenen Verlaufsregister“ und definierte dazu verschiedene Maßnahmen.

Der vorliegende Entwurf führt aus, dass die gegenständliche Verordnung eine Zwischenlösung sei, weil an einem neuen Krebsstatistikgesetz gerade gearbeitet werde. Die Materialien zum gegenständlichen Entwurf enthalten jedoch keine Ausführungen, ob, wann bzw. in welcher Weise die genannten Ziele des Krebsrahmenprogramms Österreich künftig umgesetzt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder-Partisch
Stellvertr. Leiterin der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

